

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2017

Nr. 2017/1233

Bundesamt für Justiz, 3003 Bern: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Mitfinanzierung von Solidaritätsbeiträgen für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen für die Jahre 2017 und 2018

1. Ausgangslage

Am 1. April 2017 trat das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13) in Kraft. Das Gesetz regelt unter anderem die Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen zugunsten von Opfern, deren maximale Höhe und Auszahlungsmodalitäten, die Finanzierung des Solidaritätsbeitrages sowie die Beratung und Unterstützung durch die kantonalen Anlaufstellen und die Archivierung sowie Akteneinsicht.

Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag haben alle Opfer im Sinne des Gesetzes (Art. 2 AFZFG). Die Betroffenen müssen glaubhaft machen, dass sie aufgrund fürsorgerischer Zwangsmassnahmen bzw. Fremdplatzierungen vor dem Jahr 1981 in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind. Die Gesuche können beim Bund bis zum 31. März 2018 eingereicht werden. Alle Opfer erhalten gemäss Art. 4 Abs. 4 AFZFG den gleich hohen Betrag; pro Opfer jedoch höchstens Fr. 25'000.-- (Art. 7 AFZFG). Dieser Beitrag hängt von der Anzahl der Opfer ab, deren Gesuch gutheissen wird.

Die Finanzierung der Solidaritätsbeiträge wird gemäss Art. 9 AFZFG hauptsächlich durch den Bund gewährleistet; er stellt dafür insgesamt Fr. 300 Millionen bereit. Dieser Betrag wird ergänzt durch freiwillige Zuwendungen vonseiten der Kantone und Dritter (Spenden). Trotz Freiwilligkeit wird erwartet, dass sich die Kantone angemessen beteiligen, das heisst ungefähr mit einem Drittel des Gesamtbetrags. Auf eine verpflichtende Mitfinanzierung durch die Kantone wurde verzichtet, da eine rasche und unbürokratische Umsetzung in den Vordergrund gestellt wurde.

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat die freiwillige Beteiligung der Kantone am Solidaritätsbeitrag stets unterstützt und nennt als mögliche Finanzierungsquelle die kantonalen Lotteriefonds.

Die kantonalen Anlaufstellen unterstützen Betroffene bei der Einreichung der Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag beim Bundesamt für Justiz. Die Gesuche können bis spätestens am 31. März 2018 eingereicht werden. Das Bundesamt für Justiz prüft die Gesuche und entscheidet über den Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag. Das Gesetz sieht vor, dass der Solidaritätsbeitrag für alle Opfer in zwei Raten ausgerichtet werden kann.

2. Erwägungen

Der Kanton Solothurn hat die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn als Anlaufstelle für Opfer und Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 bezeichnet. Die Finanzierung von 100 zusätzlichen Stellenprozenten ab 1. November 2016

bis Ende März 2018 erfolgt gemeinsam mit dem Kanton Aargau und aus dem kantonalen Opferhilfekredit (vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/2187 vom 13. Dezember 2016). Bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/814 vom 29. April 2014 hatte der Kanton Solothurn aus dem Lotteriefonds einen Beitrag in der Höhe von Fr. 161'265.-- als Soforthilfe zur Verfügung gestellt.

Der Kanton Solothurn zeigt Verantwortung und bekennt sich freiwillig dazu, einen Beitrag an die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen zu leisten. Es werden für die Jahre 2017 und 2018 insgesamt Fr. 1 Million aus Mitteln des Lotteriefonds für die Mitfinanzierung der Solidaritätsbeiträge bereitgestellt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Lotteriefonds und damit freiwillig, weil aufgrund der Verjährung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 keine Rechtspflicht und keine gesetzliche Grundlage bestehen, einen Beitrag aus Staatsmitteln zu erbringen.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Bundesamt für Justiz, Bern, ist an die Mitfinanzierung der Solidaritätsbeiträge für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 ein Beitrag von total Fr. 1 Million aus dem Lotteriefonds für die Jahre 2017 und 2018 zugesprochen.
- 3.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 2 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist automatisch.
- 3.3 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Beitrag auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit zulasten des Kontos „Lotteriefonds“ (Auftrag 82512) wie folgt anzuweisen:
- 3.3.1 Fr. 500'000.-- im Dezember 2017 (1. Tranche), nach Erhalt einer Rechnung mit Einzahlungsschein;
- 3.3.2 Fr. 500'000.-- im Dezember 2018 (2. Tranche), nach Erhalt einer Rechnung mit Einzahlungsschein.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Lotterie- und Sportfonds (4) SG/004665
Amt für soziale Sicherheit
Bundesamt für Justiz, Luzius Mader, Bundesrain 20, 3003 Bern